Bundesrat Drucksache 186/88

26.04.88

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung

A. Zielsetzung

Entsprechend den Erfahrungen der Länder soll die verwaltungsaufwendige, nicht mehr gerechtfertigte gespaltene Regelung der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen der orthopädischen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und die Erteilung ablehnender Bescheide vereinheitlicht und vereinfacht werden.

B. Lösung

Erweiterung der Zuständigkeit der orthopädischen Versorgungsstellen insbesondere auf Ablehnungsbescheide im Bereich der orthopädischen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 186/88

26.04.88

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 26. April 1988
121 (311) - 820 00 - Kr 98/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung vom 20. Mai 1963 (BGBl. I S. 367), geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1968 (BGBl. I S. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Buchstaben c) und d) gestrichen. Buchstabe e) wird Buchstabe c).

2. § 2 erhält folgende Fassung:

" § 2

Die orthopädischen Versorgungsstellen sind zuständig für die Entscheidungen über

a) Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 13, nach § 11 Abs. 3, nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und § 13 sowie nach § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes, sowie die Kostenerstattung nach § 18 Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes, wenn sie mit der orthopädischen Versorgung im Zusammenhang steht,

b) den mit der orthopädischen Versorgung oder mit den Ersatzleistungen nach § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes im Zusammenhang stehenden Kostenersatz nach § 24 des Bundesversorgungsgesetzes und § 65 a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 50 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Auf Grund der Ermächtigung nach § 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist - abweichend von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Versorgungsämter nach § 2 Satz 1 dieses Gesetzes - durch die geltende Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung für bestimmte Versorgungsangelegenheiten die Zuständigkeit der Landesversorgungsämter bzw. der orthopädischen Versorgungsstellen festgelegt worden. Nach § 2 der Verordnung sind die orthopädischen Versorgungsstellen bislang lediglich für die Gewährung von Leistungen der orthopädischen Versorgung sowie von Kostenerstattungen, die mit der orthopädischen Versorgung oder Ersatzleistungen im Zusammenhang stehen, zuständig. Für ablehnende Bescheide sind dagegen nach § 1 Buchstabe c) der Verordnung die Landesversorgungsämter zuständig.

Diese gespaltene Regelung bedarf nach den Erfahrungen der für die Durchführung zuständigen Länder dringend einer Änderung, weil das bisher vorgeschriebene verwaltungsaufwendige Verfahren nicht mehr zu rechtfertigen ist.
Der vorliegende Entwurf sieht vor, daß entsprechend dem Wunsch der Länder den orthopädischen Versorgungsstellen künftig auch die Erteilung der ablehnenden Bescheide im Bereich der orthopädischen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz obliegt. Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Erstattung von Leistungen, die von den orthopädischen Versorgungsstellen zu Unrecht erbracht worden sind.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Streichung der Buchstaben c) und d) ist erforderlich im Hinblick auf die in § 2 vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit der orthopädischen Versorgungsstellen im Bereich der orthopädischen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Die Änderung im 1. Halbsatz erweitert die bisher auf die Gewährung von Leistungen beschränkte Zuständigkeit der orthopädischen Versorgungsstellen generell auf Entscheidungen über Leistungen der orthopädischen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz; dadurch sind die orthopädischen Versorgungsstellen künftig, anstelle der Landesversorgungsämter, auch für die Ablehnung derartiger Leistungsanträge zuständig. § 2 erfaßt ohne besondere Erwähnung auch die - bisher in § 1 Buchstabe d) geregelten - Entscheidungen über die Rückerstattung von Leistungen der orthopädischen Versorgungsstellen, da Entscheidungen über Leistungen begrifflich auch die Rückforderung von Leistungen umfassen.

Die Neufassung ist nach den Erfahrungen der Länder erforderlich; sie dient zugleich der Verwaltungsvereinfachung. Soweit in einzelnen Ländern orthopädische Versorgungsstellen als selbständige Behörden nicht mehr bestehen, sondern in die Versorgungsämter integriert worden sind, enthält die Verordnung keine Regelung. Nach § 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung besteht insoweit weiterhin die grundsätzliche Zuständigkeit der Versorgungsämter. Wie innerhalb der Versorgungsämter die Zuständigkeit verteilt ist, wenn dort ein ab-

gegrenzter Aufgabenbereich als orthopädische Versorgungsstelle bezeichnet wird, ist nicht in der Verordnung zu regeln, sondern von den Ländern im Rahmen der behördeninternen Organisation.

Die Ergänzung um die Zuständigkeit für Entscheidungen über Leistungen nach § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes dient der Klarstellung.

Die Neufassung enthält ferner folgende redaktionelle Anpassungen infolge von Änderungen anderer Gesetze:

- Nach § 27 Nr. 3 Buchstabe a) des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation ist die zitierte bisherige Nummer 7 des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in Nummer 8 geändert worden,

- § 32 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist durch Artikel II § 16 SGB X gestrichen worden. Die gleiche Regelung ergibt sich seit dem 1. Januar 1981 aus § 65 a SGB I.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache 186/88 (Beschluß)

10.06.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946